

18. Dezember 2018

Stellungnahme der DGAW

zum Arbeitspapier der Länder BW, NW, SN und des UBA „Anforderungen an die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien (Entwurf Stand: Oktober 2018)

Das Arbeitspapier plädiert in Ziffer 2.6.3 (Seite 14) – unter Berufung auf eine vom Rechtsausschuss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (ARA) offenbar mehrheitlich vertretene Ansicht – dafür, filialbasierte Rücknahmesysteme, die im Rahmen der freiwilligen abfallrechtlichen Produktverantwortung betrieben werden, auf Alttextilien zu beschränken, die der Produktverantwortliche selbst hergestellt oder vertrieben hat. Zur Begründung wird lediglich ausgeführt, dass andernfalls die Überlassungspflichten für werthaltige Abfälle aus privaten Haushalten wie Alttextilien „leicht ausgehebelt“ werden könnten.

Diese Position teilt die DGAW nicht. Die freiwillige Rücknahme zu Abfall gewordener Produkte durch Hersteller und Vertreiber ist Ausdruck des Prinzips der Produktverantwortung, das zu den Grundpfeilern einer modernen Abfallwirtschaft gehört. Mit dem ewigen Kampf um den Abfall zwischen kommunal und privat, auf den in der Begründung des Arbeitspapiers abgestellt wird, lässt sich die angestrebte Recyclingwirtschaft demgegenüber – auch im Bereich der Alttextilien – nicht fördern, geschweige denn vollenden.

Die von Unternehmen der Modebranche im Rahmen der freiwilligen Produktverantwortung etablierten filialbasierten Rücknahmesysteme bringen einen echten Mehrwert für das Recycling. Sie sichern den erforderlichen Zugriff des Produktverantwortlichen auf recycelbare Alttextilien, um sein Sortiment um Recyclingprodukte zu ergänzen. Aus ökologischer Sicht haben die Rücknahmesysteme zudem den Vorteil, dass die zurückgegebene Bekleidung – anders als bei einer Erfassung in Altkleidercontainern – nicht durch feinstaubbedingte Fremdstoffe verunreinigt wird, was ihre Wiederverwendungs- und Recyclingchance deutlich erhöht. Darüber hinaus werden die Rücknahmesysteme von den Modefirmen entsprechend beworben und mit Anreizen für die Kunden, z.B. Rabattgutscheinen, versehen, so dass auch Menschen angesprochen und zum Recycling animiert werden, die ihre Alttextilien sonst einfach wegwerfen, also über den Restmüll entsorgen würden.

Diese Systeme funktionieren indes in der Praxis nur, wenn es den Kunden der produktverantwortlichen Hersteller und Vertreiber gestattet wird, in den Filialen auch Alttextilien anderer Hersteller und Vertreiber zurückzugeben. Der Kunde, der sein ausgedientes Kleidungsstück im Geschäft abgibt, muss also nicht wissen und erst recht nicht belegen, wo er dieses einst gekauft hat.

Die in dem Arbeitspapier angesprochene Gefahr einer „Aushebelung“ der Überlassungspflichten an die Kommunen besteht allenfalls bei einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Regelung über die freiwillige Produktverantwortung. Ihr ist dadurch zu begegnen, dass bei der Erteilung der für den Betrieb dieser Rücknahmesysteme erforderlichen Feststellungsbescheide das Vorliegen eines Missbrauchs geprüft und die Erteilung des beantragten Bescheids ggf. versagt wird. Hierfür sind in Rechtsprechung und Schrifttum Ansätze entwickelt worden, die beim quantitativen Bezug der Rücknahme zur Hauptgeschäftstätigkeit ansetzen. Negativszenarien, wie etwa eines lokalen Kleinstvertreibers, der bundesweit Alttextilien in großem Umfang zurücknimmt, lassen sich auf diese Weise verlässlich ausschließen ohne dass es hierfür einer Beschränkung der Rücknahme auf eigene Produkte und damit einer völligen Entwertung des ökologisch sinnvollen Instruments der freiwilligen abfallrechtlichen Produktverantwortung bedürfte.